

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 26.3.2008

und Antwort des Senats

Betr.: Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Elternzeit

Von 1998 bis 2007 wurden dem Amt für Arbeitsschutz der Freien und Hansestadt Hamburg fast 1.500 Anträge auf Kündigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorgelegt, die sich in Elternzeit befanden. Das Amt hat über eintausend Mal zugestimmt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. In welchem Verhältnis waren Frauen/Männer betroffen?

Die zur Beantwortung benötigten Daten für den Zeitraum von 1998 bis 2001 wurden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich. Angaben können für den Zeitraum von 2002 bis 2007 gemacht werden. In diesem Zeitraum waren 1.493 Frauen und 26 Männer betroffen.

2. Wie lange waren die Betroffenen bereits im Betrieb beschäftigt, unter Einbeziehung der eingereichten Elternzeit?

3. Zu welchem Zeitpunkt der Elternzeit wurden Kündigungen beim Amt für Arbeitsschutz beantragt?

4. In wie vielen Betrieben, die jeweils die Kündigungen beantragt haben, waren Betriebsräte vorhanden?

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

5. Wie oft hat das Amt für Arbeitsschutz die im jeweiligen Betrieb vorhandenen Betriebsräte angeschrieben, und um eine Stellungnahme ersucht?

Immer dann, wenn ein Betriebsrat vorhanden ist, wird entsprechend Nr. 5.2. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Kündigungsschutz bei Elternzeit“ vom 3. Januar 2007 vor der Entscheidung dem Betriebsrat die Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Etwas anderes gilt nur, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ausdrücklich erklärt hat, dass er oder sie mit einer Beteiligung des Betriebsrates beziehungsweise des Personalrats nicht einverstanden ist.

6. In wie vielen Fällen haben Betriebsräte eine Stellungnahme abgegeben?

Die Betriebsräte geben in der Regel eine Stellungnahme ab, nur aus Einzelfällen ist bekannt, dass eine Stellungnahme verweigert wurde.

Im Übrigen werden die zur Beantwortung benötigten Daten nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

7. *In wie vielen Fällen wurde Anträgen zugestimmt beziehungsweise nicht zugestimmt, nachdem eine Stellungnahme von Betriebsräten eingegangen ist?*
8. *In wie vielen Fällen wurde Anträgen zugestimmt beziehungsweise nicht zugestimmt, wenn keine Stellungnahme von Betriebsräten eingegangen war beziehungsweise kein Betriebsrat im Betrieb vorhanden war?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

9. *Welche Gründe waren ausschlaggebend, um einen Antrag auf Kündigung während der Elternzeit zuzustimmen? Bitte um Nennung der zwanzig häufigsten Gründe unter Angabe der absoluten Fälle.*

Das Amt für Arbeitsschutz erklärt eine Kündigung während der Elternzeit nur dann ausnahmsweise für zulässig, wenn ein besonderer Fall im Sinne des § 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Verbindung mit Nr. 2 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Kündigungsschutz bei Elternzeit“ vom 3. Januar 2007 vorliegt.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen des Amtes für Arbeitsschutz kommen in Hamburg nur folgende besondere Fälle im Rahmen der Verfahren nach § 18 BEEG in Betracht:

- Insolvenz des Betriebes, Stilllegung des Betriebes, in der der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin beschäftigt ist (Nr. 2.1.1. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Kündigungsschutz bei Elternzeit“ vom 3. Januar 2007).
- Teilbetriebsschließung in Zusammenhang mit dem Wegfall des Arbeitsplatzes, auf dem der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin beschäftigt ist (Nr. 2.1.2. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Kündigungsschutz bei Elternzeit“ vom 3. Januar 2007).
- Sehr selten: wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers (Nr. 2.1.5. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Kündigungsschutz bei Elternzeit“ vom 3. Januar 2007).

Im Übrigen werden die zur Beantwortung benötigten Daten nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

10. *Inwiefern sieht der Senat den Bedarf einer Novellierung des Kündigungsschutzes für Eltern in Elternzeit, um Mütter und Väter besser zu schützen?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.